

Berlin:

Eine Stadt - Zwei Zoos - Ein Förderverein!

**Gemeinschaft der Förderer
von Tierpark Berlin und Zoologischem Garten Berlin e. V.**

SATZUNG

Beitragsordnung



Freunde
Hauptstadtzoos

Die Gemeinschaft der Förderer von Tierpark Berlin und Zoologischem Garten Berlin wurde ursprünglich 1956 gegründet. Zur ideellen und materiellen Unterstützung des Tierparks Berlin wurde am 26. März 1956 eine Interessengemeinschaft gebildet, die die Bezeichnung „Gemeinschaft der Förderer des Tierparks Berlin“ trug. Diese Gemeinschaft hat sich durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1991 die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegeben, der unter der Bezeichnung Gemeinschaft der Förderer des Tierparks Berlin-Friedrichsfelde e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg (142 41 Nz) eingetragen wurde.

Am 13. Februar 2007 wurde durch die Mitgliederversammlung die Erweiterung der Förderung auf den Zoologischen Garten Berlin beschlossen, der bis dahin keinen eigenen Förderverein hatte. Der Verein führt seit diesem Zeitpunkt den Namen Gemeinschaft der Förderer von Tierpark Berlin und Zoologischem Garten Berlin e. V.

Satzung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Dezember 1991 beschlossen;

Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 17. März 1998 beschlossen;

Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 15. Februar 2000 beschlossen;

Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 19. Februar 2002 beschlossen;

Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 10. Februar 2004 beschlossen;

Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 13. Februar 2007 beschlossen;

Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 12. Februar 2008 beschlossen;

Satzungsneufassung zur Mitgliederversammlung am 31. März 2015 beschlossen
und Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 4. Mai 2016 beschlossen;

Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 28. Juni 2024 beschlossen.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Gemeinschaft der Förderer von Tierpark Berlin
und Zoologischem Garten Berlin e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, von Wissenschaft und Forschung und von Kunst und Kultur.
- (3) Der Verein ist Mittelbeschaffer für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften iSd. § 58 Ziffer 1 und 2 AO für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke, insb. für die nachfolgend genannten Institutionen:
 - (a) Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH
(nachfolgend Tierpark Berlin genannt)
zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, des Tierschutzes.
 - (b) Zoologischer Garten Berlin AG
(nachfolgend Zoo Berlin genannt)
zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, des Tierschutzes.
 - (c) Stiftung der Freunde der Hauptstadtzoos
zur Förderung des Tierschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes, von Kunst und Kultur.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Erhaltung der Artenvielfalt im Bereich der Förderung des Tierschutzes;
 - (b) die Werbung in der Öffentlichkeit für den Erhalt und den weiteren Ausbau des Tierparks Berlin und des Zoos Berlin;

- (c) die Verbreitung des Gedankens des Umwelt- und Naturschutzes in engem Zusammenwirken mit der Leitung des Tierparks Berlin und des Zoos Berlin und die finanzielle Unterstützung von diesbezüglichen Maßnahmen;
 - (d) die Unterstützung der nationalen und internationalen Zooförderung sowie die Mitarbeit in den dafür geschaffenen Gremien;
 - (e) die Durchführung von Workshops und Vorträgen sowie kulturellen Veranstaltungen;
 - (f) die Mitwirkung an der angemessenen Aufarbeitung, Sicherung und Publizierung der Historie der beiden Einrichtungen und ihrer Persönlichkeiten.
- (5) Der Verein darf sich an haftungsbeschränkten Gesellschaften beteiligen und eigene gründen. Dabei darf seine Gemeinnützigkeit nicht gefährdet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins verfolgt, kann ordentliches Mitglied werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Zwecke des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Der Vorstand kann Mitglieder, die die Vereinsarbeit aktiv unterstützen, mit einer Ehrenurkunde auszeichnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. - bei juristischen Personen - Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das

Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Ein Ausschluss ist erst zulässig, wenn dem Mitglied diese Maßnahme schriftlich angedroht ist, und darf erst zwei Monate nach Absendung dieses Androhungsschreibens gefasst werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Das betroffene Mitglied muss die Berufung binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand erklären. Der Vorstand hat die Sache dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (7) Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist unter Beachtung des geltenden Rechts ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann erforderlichenfalls in Härtefällen Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Besondere Mitgliederrechte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins kostenfrei teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfall (z.B. bei Ausflügen und sonstigen kostenverursachenden Veranstaltungen) eine Kostenbeteiligung vom Vorstand beschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vergünstigungen für den Besuch des Tierparks Berlin und des Zoos Berlin und ihrer Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen, die zwischen dem Vorstand des Vereins einerseits und der Geschäftsführung des Tierparks Berlin bzw. dem Vorstand des Zoos Berlin andererseits vereinbart wurden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung;
 - (b) der Vorstand;
 - (c) der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen und hat bis spätestens Ende Juni stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn der Beirat dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch über Vereinspublikationen erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Ferner kann in der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden; über die Aufnahme der Ergänzung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende auf der Tagesordnung anzukündigende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates;
 - (b) Entlastung des Vorstandes;
 - (c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - (e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - (f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - (g) Wahl und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfungskommission;
 - (h) Beschlussfassung über die Erhebung und Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - (i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - (j) Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige, finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei aber höchstens vier weiteren Mitgliedern. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der gewählte Vorstand bestimmt die Verteilung der Ämter und Aufgaben selbst. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen; auf dieser ist eine Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes;
 - (d) Erstellung des Jahresberichts;
 - (e) Buchführung;
 - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (g) Entscheidung über die Verwendung von Zuwendungen, die Euro 5.000 nicht übersteigen.

- (5) In folgenden Angelegenheiten muss der Vorstand einen Beschluss des Beirates herbeiführen:
- (a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - (b) Angelegenheiten, die zu einer Belastung des Vereins von mehr als einem Zehntel der im Haushaltsplan festgelegten Ausgaben im Einzelfall führen;
 - (c) Verwendung von Zuwendungen, die Euro 5.000 übersteigen.
- (6) Der Vorstand kann die Gründung von Gliederungen für abgegrenzte Gebiete der Vereinsarbeit beschließen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen, es sei denn, dass sämtliche Vorstandsmitglieder im Einzelfall auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz, in einer anderen Form der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können grundsätzlich für Ihre Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine ihrem Zeitaufwand entsprechende angemessene Vergütung erhalten, die vom Beirat durch Beschluss festzusetzen ist. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht mindestens aus sechs, höchstens acht Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Darüber hinaus kann der Beirat noch bis zu sechs weitere Mitglieder berufen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Die Beiratsmitglieder müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann sich einen Sprecher wählen.

Der Vorstand oder ein Vertreter des Vorstands kann an den Sitzungen des Beirats als Gast teilnehmen.

Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr sowie nach eigenem Ermessen oder auf Bitte des Vorstands statt.

- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu beraten sowie bei Vereinsangelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken. Der Vorstand hat gegenüber dem Beirat eine Berichtspflicht.
- (4) Der Beirat ist zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes. Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Beirat über die Entwicklung der Finanzen.

Der Beirat beschließt über ungeplante Ausgaben ab 10.000 Euro, die nicht mit dem Haushaltsplan beschlossen sind.

Der Beirat beschließt über Rechtsgeschäfte mit mehr als einem Zehntel der im Haushaltsplan festgelegten Ausgaben. Darüber hinaus beschließt der Beirat über auf Dauer angelegte Rechtsgeschäfte, insbesondere Anstellungsverhältnisse, die im Haushaltsplan darzustellen sind.

- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung vorliegen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen, es sei denn, dass alle stimmberechtigten Beiratsmitglieder im Einzelfall auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichten.

- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Beirat kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz, in einer anderen Form der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/ Telefon fassen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats diesem Verfahren widerspricht.

- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats gebunden.

§ 11 Kassenprüfungskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Kassenprüfungskommission, die aus drei Mitgliedern besteht, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfungskommission erstattet gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und schlägt die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vor.
- (3) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich einen Aufwendungsersatz für die durch ihre Tätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen, die in begründeten Einzelfällen durch Beschluss des Vorstandes auch pauschaliert werden können. Das gilt auch für Tätigkeiten von Mitgliedern, die sie im Auftrag des Vorstandes übernehmen.

§ 12 Schriftliche Niederlegung von Beschlüssen

Die innerhalb und außerhalb von Vorstandssitzungen, von Beiratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vereinspublikation

Der Verein gibt Vereinspublikationen heraus.

§ 14 Satzungsänderung; Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen des Vereinsregisters erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen. Im Übrigen bedürften Satzungsänderungen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützige Zoologischer Garten Berlin AG und die gemeinnützige Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2008 der Gemeinschaft der Förderer von Tierpark Berlin und Zoologischem Garten Berlin e. V. gibt sich folgende Beitragsordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens

- a) 30 Euro für das Einzelmitglied;
- b) 25 Euro für jeden weiteren Familienangehörigen;
- c) 15 Euro für Jugendliche bis 18 Jahre;
- d) 50 % der unter a) und b) genannten Beiträge als zeitlich befristete Minderung für Härtefälle gem. § 5 Abs. 4 der Satzung auf Antrag beim Vorstand.

Damit erhält das Mitglied das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gemeinschaft der Förderer.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags von juristischen Personen werden vom Vorstand gesonderte Vereinbarungen getroffen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im letzten Quartal eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen und werden damit zum 31. Dezember eines jeden Jahres fällig.

(4) Mitglieder, die im Verlauf eines Geschäftsjahres der Gemeinschaft beitreten, haben den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres ausscheidet oder vom Vorstand ausgeschlossen wird.

(5) Mitglieder der Gemeinschaft, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand sind, haben neben dem Mitgliedsbeitrag alle zusätzlichen Kosten, wie u. a. Mahngebühren oder Gerichtsgebühren, zu tragen.

(6) Spendenbescheinigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf Anforderung ausgestellt.

§ 2 Zahlungsweise

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind auf die vom Vorstand bekannt gegebenen Bankkonten oder an den Hauptkassen des Tierparks bzw. des Zoos einzuzahlen.

Gemeinschaft der Förderer
von Tierpark Berlin und Zoologischem Garten Berlin e. V.
Am Tierpark 41 - 10319 Berlin
Tel. 030/51 53 14 07 - Fax. 030/51 53 15 07
Email: info@freunde-hauptstadtzoos.de
 /FreundeHauptstadtzoos1
www.freunde-hauptstadtzoos.de

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN: DE02 1204 0000 0912 9008 00
BIC: COBADEFFXXX

Unterstützen Sie uns mit 5 Euro!

Jetzt eine **SMS** mit Kennwort
Tierpark oder ZOOBERLIN
an **81190*** senden!

* Eine SMS kostet 5 €, davon werden 4,83 € direkt für den Tierpark oder für den Zoo verwendet; zzgl. Kosten für eine SMS